Änderung des öffentlichen Kaufangebots der Swisscom AG, Ittigen, Schweiz für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der PubliGroupe AG, Lausanne, Schweiz, vom 7. Juli 2014 Im Nachgang zur Verfügung 562/02 der Übernahmekommission vom 3. Juli 2014 ändert die Swisscom AG ihren Angebotsprospekt vom 23. Juni 2014 wie folgt:

Unter dem Titel Angebotspreis auf dem Titelblatt und im ersten
– Unter dem Titel Angebotspreis auf dem Titelblatt und im ersten
Absatz von Ziffer 2.3 wird folgender Textteil gestrichen: «, Veräusserung von Vermögenswerten unter dem tatsächlichen Wert an verbundene Personen».

Unter Ziffer 2.7 werden Bedingung (g) und der letzte Absatz gestrichen.
 Im Übrigen bleibt der Angebotsprospekt unverändert. Diese Angebotsprospekt unverändert. Diese Angebotsprospekt unveränderung wurde von der Prüfstelle geprüft, deren Bericht auf Deutsch und Französisch unter www.public-takeover.ch abrufbar ist.



Übernahmekommission Selnaustrasse 30 8021 Zürich

Öffentliches Kaufangebot der Swisscom AG, Ittingen, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der PubliGroupe AG, Lausanne

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 27 Abs. 3 UEV i.V.m. Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den geänderten Angebotsprospekt der Swisscom AG ("Anbieterin") geprüft.

Für die Erstellung des geänderten Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den geänderten Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, "Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten", wonach eine Prüfung nach 27. Abs. 3 UEV i.V.m. Art. Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des geänderten Angebotsprospektes gemäss BEHG und den Verordnungen und der Verfügung 562/02 der Übernahmekommission vom 3. Juli 2014 festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im geänderten Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im geänderten Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und der Verordnungen sowie der Verfügung 562/02 der Übernahmekommission vom 3. Juli 2014. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

- 1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
- 2. sind die Mindestpreisvorschriften eingehalten; und
- 3. wurde die Best Price Rule bis zum 19. Juni 2014 auch unter Berücksichtigung der zwischen der Anbieterin und der Tamedia AG im Term Sheet vom 27. Mai 2014 vereinbarten Leistungen, wie in Abschnitt 3.3 des Angebotsprospekts beschrieben, eingehalten.



Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

- 4. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
- 5. der geänderte Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
- 6. der geänderte Angebotsprospekt nicht dem BEHG und den Verordnungen sowie der Verfügung 562/02 der Übernahmekommission vom 3. Juli 2014 entspricht; oder
- 7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

PricewaterhouseCoopers AG

Philippe Bingert Philipp Amrein

Beilagen:

- Angebotsprospekt in deutscher Sprache

Münchenstein, 4. Juli 2014

- Änderung des Angebotsprospekts in deutscher Sprache



Öffentliches Kaufangebot

der

Swisscom AG, Ittigen, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1

der

PubliGroupe AG, Lausanne, Schweiz

Angebotspreis:

CHF 214 je vollständig liberierte Namenaktie der PubliGroupe AG ("PubliGroupe") mit einem Nennwert von je CHF 1 ("PubliGroupe-Aktien"). Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger (offener oder verdeckter) Ausschüttungen (wie z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Veräusserung von Vermögenswerten unter dem tatsächlichen Wert an verbundene Personen) und allfälliger Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von PubliGroupe-Aktien durch PubliGroupe oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe unter dem Marktwert von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf PubliGroupe-Aktien beziehen) reduziert.

Angebotsfrist:

Vom 8. Juli 2014 bis zum 5. August 2014, 16:00 Uhr, mitteleuropäische Zeit ("MEZ") (verlängerbar)

Durchführende Bank:

Bank J. Safra Sarasin AG



PubliGroupe-Aktien

Valorennummer: 462630 Ticker-Symbol: PUBN ISIN: CH0004626302

Angebotsprospekt vom 23. Juni 2014

Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in solchen Staaten oder Rechtsordnungen gemacht, in denen ein solches Angebot widerrechtlich wäre oder in denen das Angebot anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder die von der Anbieterin eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch oder zusätzliche Handlungen gegenüber staatlichen, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden verlangen würden. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf solche Staaten oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen versandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der PubliGroupe durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

United States of America

The public tender offer described in this prospectus (the "Offer") is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of PubliGroupe, from anyone in the United States of America. Offeror is not soliciting the tender of securities of PubliGroupe by any holder of such securities in the United States of America. Securities of PubliGroupe will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. A person tendering securities into this Offer will be deemed to represent that such person (a) is not a U.S. person, (b) is not acting for the account or benefit of any U.S. person, and (c) is not in or delivering the acceptance from, the United States.

United Kingdom

The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or usual place of residence is in the United Kingdom. This does not apply to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations etc.") of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as "relevant persons"). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or usual place of residence is in the United Kingdom and who are not relevant persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Entwicklungen, Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen, Überzeugungen, mögliche Auswirkungen oder die Beschreibung zukünftiger Ereignisse, Aussichten, Einnahmen, Resultate oder Situationen. Diese basieren auf gegenwärtigen Erwartungen, Überzeugungen und Annahmen der Anbieterin. Diese sind unsicher und weichen möglicherweise wesentlich von aktuellen Fakten, der gegenwärtigen Lage, heutigen Auswirkungen oder Entwicklungen ab.

1. HINTERGRUND DES ÖFFENTLICHEN KAUFANGEBOTS

PubliGroupe ist eine im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Firmennummer CHE-106.383.510 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lausanne. PubliGroupe bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie den Verkauf von direkten und indirekten Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, vor allem im Bereich der geschäftlichen Kommunikation, der Erbringung von Mediendienstleistungen, der Entwicklung von Medientechnologien und des Mediengeschäfts. PubliGroupe hat ein breites Dienstleistungsangebot, das Werbetreibenden erlaubt, ihre Marketingausgaben effektiver zu gestalten, und Medienunternehmen ermöglicht, ihre Reichweite erfolgreicher zu vermarkten. PubliGroupe ist in drei Geschäftssegmente gegliedert: Media Sales, Search & Find und Digital & Marketing Services. Seit dem Verkauf der Publicitas und damit des Segments Media Sales fokussiert sich die PubliGroupe voll auf die Entwicklung digitaler Geschäftsfelder. Dieser Verkauf ist noch nicht vollzogen, aber die Schweizer Wettbewerbskommission hat dem Verkauf bereits zugestimmt. Die PubliGroupe-Aktien sind seit dem 2. August 1996 an der SIX Swiss Exchange nach dem Domestic Standard kotiert.

Die Swisscom AG (Firmennummer: CHE-102.753.938) ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Telekommunikationsunternehmensgesetz ("TUG") mit Sitz in Ittigen und Adresse an der Alte Tiefenaustrasse 6, Worblaufen, 3050 Bern, Schweiz ("Anbieterin"). Die Anbieterin ist an der SIX Swiss Exchange nach dem Main Standard kotiert. Die Anbieterin ist vor allem an der LTV Gelbe Seiten AG, Zürich ("LTV"), an der Swisscom Directories AG, Bern ("Swisscom Directories") und der local.ch AG, Bern ("local.ch") interessiert (zusammen "Local-Gruppe"). Die Anbieterin hält eine Mehrheitsbeteiligung von 51% an der Swisscom Directories und eine Minderheitsbeteiligung von 49% an der LTV. Die local.ch wird zu 100% von der Swisscom Directories gehalten. Mit der vollständigen Übernahme der Local-Gruppe will die Anbieterin die volle Kontrolle über die drei Gesellschaften erlangen. Mit dem Abschluss des Term Sheets vom 27. Mai 2014 mit der Tamedia AG, Zürich (zu dessen Inhalt vgl. unten Ziffer 3.3) beabsichtigt die Anbieterin, nach Erlangung der vollständigen Kontrolle über die Local-Gruppe, diese strukturell zu vereinfachen und zu einem Unternehmen zusammenzuführen, das idealerweise aus einer Gesellschaft besteht, die vorerst zu 100% von der Anbieterin oder einer ihrer Konzerngesellschaften gehalten wird. In einem zweiten Schritt soll die search.ch AG, Zürich, die gegenwärtig zu 75% von der Tamedia AG gehalten wird, in diese neue Gesellschaft eingebracht werden. Dazu muss Tamedia AG vorerst die weiteren 25% an der search.ch AG erwerben. Die Einbringung der 100% an der search.ch AG soll in einem Beteiligungsverhältnis resultieren, nach welchem die Tamedia AG 31% und die Anbieterin 69% der Aktien der neuen Gesellschaft direkt oder indirekt halten werden. Diese Gesellschaft wird unter der Führung der Anbieterin stehen und das für die Anbieterin strategische Verzeichnisgeschäft der Local-Gruppe im bestehenden Marktumfeld weiterentwickeln.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Minderheitsbeteiligungen der PubliGroupe an den Medienunternehmen SNP Société Neuchâteloise de Presse SA (29%), Südostschweiz Presse und Print AG (20%) sowie Rhône-Media SA (18%) zu verkaufen. Dies sind diejenigen Unternehmen, die Medieninhalte anbieten. Bis zum Verkauf wird Swisscom keinerlei Rechte zur Kontrolle der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen ausüben. Die Anbieterin wird bezüglich aller anderen Geschäftsteile der PubliGroupe die vorhandenen strategischen Optionen prüfen.

Die Anbieterin unterbreitet dieses öffentliche Kaufangebot, um die vollständige Kontrolle über die PubliGroupe zu erlangen und die PubliGroupe-Aktien nachfolgend von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Sofern die Anbieterin zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots mehr als 98%

der Stimmrechte der PubliGroupe hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 ("BEHG") für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der PubliGroupe eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Ziffer 9.6). Die Anbieterin behält sich vor, zu gegebener Zeit eine Barabfindungsfusion durchzuführen, wenn sie zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Angebot weniger als 98% aber mindestens 90% der Stimmrechte der PubliGroupe halten sollte. Bei der Fusion erhalten die dannzumaligen Minderheitsaktionäre der PubliGroupe eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ("FusG") (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Ziffer 9.6). Diese Abfindung kann vom Angebotspreis abweichen. Sollte die Anbieterin zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots weniger als 90% der Stimmrechte der PubliGroupe halten, wird die Anbieterin auf anderen Wegen, wie beispielsweise durch den Verkauf von operativen Tochtergesellschaften der PubliGroupe an die Anbieterin oder von ihr kontrollierte Personen oder an Dritte und die anschliessende Auflösung und Liquidation der PubliGroupe, die volle Kontrolle über das Geschäft der PubliGroupe zu erlangen suchen.

Dieses Angebot stellt ein konkurrierendes Angebot zum vorhergehenden Angebot der Tamedia AG ("vorhergehendes Tamedia-Angebot") dar. Nach Art. 51 Abs. 2 UEV kann jede Angebotsempfängerin und jeder Angebotsempfänger bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes ihre bzw. seine Annahmeerklärung bezüglich des vorhergehenden Tamedia-Angebots bis zum Ablauf dessen Angebotsfrist widerrufen. Hinsichtlich des vorhergehenden Tamedia-Angebots wird auch auf die Darstellung des Term Sheets vom 27. Mai 2014 zwischen der Tamedia AG und der Anbieterin verwiesen (vgl. Ziffer 3.3 unten).

2. DAS KAUFANGEBOT

2.1 Voranmeldung

Das Kaufangebot wurde durch die Anbieterin am 16. Mai 2014 in den elektronischen Medien und am 20. Mai 2014 in den Printmedien vorangemeldet.

2.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden PubliGroupe-Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist ausgegeben werden. Am 19. Juni 2014 sind es die folgenden Aktien:

Anzahl PubliGroupe-Aktien

Total gemäss Handelsregister ausgegebene Aktien:

2'339'848

Von der Anbieterin oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme der Tamedia AG und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, exklusiv PubliGroupe und die von ihr kontrollierten Gesellschaften) gehalten:

0

Von der PubliGroupe und den von ihr kontrollierten Gesellschaften gehalte-	
ne eigene Aktien:	

-128'393

Sich im Publikum befindende Aktien, auf die sich das Angebot bezieht:

2'211'455

Zwar handelt die Tamedia AG in Bezug auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin. Indessen hat sie sich im Term Sheet vom 27. Mai 2014 (vgl. Ziffer 3.3 unten) verpflichtet, ihre PubliGroupe-Aktien und diejenigen der Personen, die mit der Tamedia AG in gemeinsamer Absprache handeln, in das Angebot der Anbieterin anzudienen. Daher bezieht sich dieses Angebot auch auf diese PubliGroupe-Aktien.

2.3 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 214** je vollständig liberierte Namenaktie der PubliGroupe ("**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger (offener oder verdeckter) Ausschüttungen (wie z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Veräusserung von Vermögenswerten unter dem tatsächlichen Wert an verbundene Personen) und allfälliger Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von PubliGroupe-Aktien durch PubliGroupe oder ihre Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis oder Ausgabe unter dem Marktwert von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf PubliGroupe-Aktien beziehen) reduziert.

Für alle PubliGroupe-Aktien, welche (a) während der Angebotsfrist (siehe Ziffer 2.5) oder der Nachfrist (siehe Ziffer 2.6) im Rahmen des Angebotes gültig angedient werden und (b) über das System der SIX SIS der durchführenden Bank zuhanden der Anbieterin beim Vollzug des Angebots geliefert werden, wird der Angebotspreis ohne jegliche Abzüge von Seiten der Anbieterin und der vollziehenden Bank bezahlt. Die Eidgenössische Umsatzabgabe trägt die Anbieterin.

Der Angebotspreis muss für jede Art von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft mindestens dem Börsenkurs entsprechen. Als Börsenkurs gilt der volumengewichtete Durchschnittskurs ("VWAP") während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung. Weil es sich vorliegend um ein konkurrierendes Angebot zum vorhergehenden Tamedia-Angebot handelt, ist der für das vorhergehende Tamedia-Angebot massgebliche VWAP auch für dieses Konkurrenzangebot relevant. Dieser VWAP beträgt CHF 123.41 pro PubliGroupe-Aktie. Der Angebotspreis muss auch mindestens dem höchsten Preis entsprechen, den die Anbieterin in den letzten zwölf Monaten vor Publikation der Voranmeldung für den Erwerb von Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hatte. Während der betreffenden Zeit haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, letztere soweit sie in der relevanten Zeit bereits in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelten, keine PubliGroupe-Aktien erworben. Der Mindestpreis liegt damit bei CHF 123.41 pro PubliGroupe-Aktie.

Der Angebotspreis liegt um 73.41% über dem Mindestpreis und um 12.63% über dem Angebotspreis des vorhergehenden Tamedia-Angebots von CHF 190.-.

Die Kursentwicklung der PubliGroupe-Aktie in den letzten drei Jahren präsentiert sich wie folgt (in Schweizer Franken):

	2011*	2012*	2013*	2014*, **
Höchst:	160.00	153.60	151.30	134.30
Tiefst:	99.10	114.00	85.05	90.00

^{*} Schlusskurse

Quelle: SIX Swiss Exchange

2.4 Karenzfrist

Die Karenzfrist, während der das Angebot nicht angenommen werden kann, beginnt am 24. Juni 2014 und endet unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission am 7. Juli 2014 (**"Karenzfrist"**).

2.5 Angebotsfrist

Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist beginnt die Angebotsfrist voraussichtlich am 8. Juli 2014 und endet voraussichtlich am 5. August 2014, 16.00 Uhr (MEZ) ("**Angebotsfrist**"). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission zu verlängern.

2.6 Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots eingeräumt ("**Nachfrist**"). Die Nachfrist beginnt voraussichtlich am 12. August 2014 und endet voraussichtlich am 25. August 2014, 16.00 Uhr (MEZ).

2.7 Bedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist hat die Anbieterin Annahmeerklärungen für eine Anzahl von PubliGroupe-Aktien erhalten, die, zusammen mit den PubliGroupe-Aktien, welche die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zu diesem Zeitpunkt halten, mindestens 66 2/3% aller bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegebenen PubliGroupe-Aktien entsprechen;
- Ab dem Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ist kein negatives Ereignis eingetreten, das allein oder zusammen mit anderen Ereignissen nach Auffassung eines unabhängigen und anerkannten von der Anbieterin bezeichneten Experten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die PubliGroupe einschliesslich die von ihr kontrollierten Gesellschaften ("PubliGroupe-Gruppe") hat oder
 sehr wahrscheinlich haben wird. Ein Ereignis hat dann eine wesentliche nachteilige
 Auswirkung auf die PubliGroupe-Gruppe, wenn folgendes vorliegt:

^{**} Bis und mit 16. April 2014 (ein Börsentag vor der Voranmeldung des vorhergehenden Tamedia-Angebots)

- (i) eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals der PubliGroupe-Gruppe im Vergleich zum Eigenkapital per Ende 2013 um mehr als CHF 14'680'000 (entsprechend 10%);
- (ii) eine Reduktion des konsolidierten Umsatzes (net revenue) der PubliGroupe-Gruppe im Umfang von mehr als CHF 13'365'000 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2013 (entsprechend 5%); oder
- (iii) eine Reduktion des konsolidierten operating results zuzüglich depreciation of tangible assets und amortisation of intangible assets (Begriffe entsprechend der Begriffsverwendung im Finanzbericht der PubliGroupe für 2013, S. 4) (nachfolgend "EBIT-DA") der PubliGroupe-Gruppe im Umfang von mehr als CHF 530'000 im Vergleich zum EBITDA im Geschäftsjahr 2013 (entsprechend 10%);

Jedes dieser Ereignisse in (i) - (iii) ist ein "Nachteiliges Ereignis". Kosten und Aufwendungen, die der PubliGroupe im Zusammenhang mit diesem Angebot und dem vorhergehenden Angebot der Tamedia AG entstehen, werden bei der Bestimmung, ob ein Nachteiliges Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt;

- c) Soweit erforderlich haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden den Vollzug dieses Angebots genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt bzw. sind alle diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass der Anbieterin oder der PubliGroupe Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft worden wäre, die einem Nachteiligen Ereignis (wie in Buchstabe (b) beschrieben) gleichkommen würden oder die Anbieterin zwingen würden, Unternehmen oder Unternehmensteile zu veräussern, die zu den Hauptgegenständen dieses Angebots wie unten angegeben zählen;
- d) Die Generalversammlung der PubliGroupe hat keine neuen Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen eingeführt;
- Der Verwaltungsrat der PubliGroupe hat beschlossen, die Anbieterin (bzw. die betreffende mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person) im Aktienregister der PubliGroupe als Aktionärin mit Stimmrecht für alle von der Anbieterin (oder gegebenenfalls von einer mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Person) erworbenen PubliGroupe-Aktien unter der Voraussetzung einzutragen, dass das Angebot unbedingt wird;
- f) Eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der PubliGroupe hat, unter der Bedingung, dass die Anbieterin am Vollzugstag eine Mehrheit der PubliGroupe-Aktien hält, mit Wirkung ab dem Vollzug des Angebots Mandatsverträge mit der Anbieterin abgeschlossen und nicht wieder aufgelöst, wobei die Mandatsverträge, unter Vorbehalt zwingender Pflichten, die Vertretung der Interessen der Anbieterin im Verwaltungsrat der PubliGroupe vorschreiben und mindestens bis und mit der Generalversammlung der PubliGroupe gelten, an der die von der Anbieterin vorgeschlagenen Personen in den Verwaltungsrat der PubliGroupe gewählt werden sollen;
- g) Der durch die PubliGroupe in der Ad-hoc-Mitteilung vom 2. April 2014 angekündigte Verkauf des Media Sales Segments der PubliGroupe-Gruppe ist zu den vom Verwaltungsrat bekannt gegebenen Konditionen vollzogen worden;

- h) Mit Ausnahme der Veräusserung der Beteiligung an der FPH Freie Presse Holding AG, hat die Generalversammlung der PubliGroupe keine Dividendenausschüttung, keine Kapitalherabsetzung, keine Akquisition, keine Spaltung und keinerlei Veräusserung von Vermögenswerten beschlossen oder genehmigt, die allein oder zusammen (i) einem Wert oder Preis entsprechen, der mindestens CHF 45'610'000 beträgt (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PubliGroupe am 31. Dezember 2013), oder (ii) mehr als CHF 530'000 zum EBITDA beitragen (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA der PubliGroupe im Geschäftsjahr 2013), und die Generalversammlung hat keiner Fusion und auch keiner ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung der PubliGroupe zugestimmt;
- i) Mit Ausnahme der Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung bekannt gemacht wurden oder zu einer Veräusserung der Beteiligung an der FPH Freie Presse Holding AG führen, haben sich PubliGroupe und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2013 weder (i) zum Erwerb oder zur Veräusserung von Vermögenswerten (y) mit einem Wert oder zu einem Preis von mindestens CHF 45'610'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PubliGroupe am 31. Dezember 2013) oder (z) mit einem Beitrag von mehr als CHF 530'000 zum EBITDA (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA der PubliGroupe im Geschäftsjahr 2013) (ii) noch zur Aufnahme oder Rückzahlung von Fremdkapital im Umfang von mindestens CHF 45'610'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der PubliGroupe am 31. Dezember 2013) verpflichtet;
- j) Die PubliGroupe und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sind keine Verpflichtung eingegangen, einzelne oder alle Beteiligungen die unten als Hauptgegenstände des Angebots bezeichnet sind, zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen; und
- k) Es wurde kein Urteil, kein Gerichtsentscheid, keine Verfügung und kein Entscheid einer Behörde erlassen, wodurch dieses Angebot oder dessen Vollzug verhindert oder für unzulässig erklärt würde.

Die Bedingungen (a) und (b) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die anderen Bedingungen gelten bis und mit Vollzug des Angebots und werden damit nach Zustandekommen des Angebots zu auflösenden Bedingungen.

Falls die Bedingung (a) oder die Bedingung (b) beim Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt ist und die Anbieterin nicht auf die Erfüllung verzichtet hat, ist das Angebot nicht zustande gekommen.

Falls eine der Bedingungen (c) bis (k) nicht erfüllt ist und die Anbieterin bis zum Vollzug des Angebots nicht auf die Erfüllung verzichtet, kann die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären oder den Vollzug um höchstens vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufschieben ("Verlängerung"). Während der Verlängerung unterliegt das Angebot solange und soweit den Bedingungen (c) bis (k) als diese Bedingungen nicht erfüllt sind und die Anbieterin nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat. Unter Vorbehalt der Beantragung einer weiteren Verschiebung des Vollzugs des Angebots durch die Anbieterin und der Genehmigung einer solchen Verschiebung durch die Übernahmekommission, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls nicht alle Bedingungen (c) bis (k) bis zum Ablauf der Verlängerung erfüllt sind oder auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

Die Anbieterin behält sich vor, jederzeit auf einzelne Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Mit Blick auf obenstehende Bedingung (g) weist die Anbieterin folgendes begründetes Interesse an der betreffenden Bedingung aus: Zwar hat die Schweizer Wettbewerbskommission den Verkauf des Media Sales Segments der PubliGroupe genehmigt. Das bedeutet indes nicht, dass der Verkauf auch tatsächlich vollzogen wird. Der Vollzug dieser Transaktion kann wegen einer allfälligen (begründeten oder unbegründeten) Weigerung des Käufers oder aus einem objektiven Grund scheitern. Wie einfach ein späterer allenfalls gerichtlich erzwungener Vollzug sein wird, kann die Anbieterin in keiner Weise einschätzen. Das Segment hat eine bedeutende Grösse. Im Jahr 2013 steuerte dieses Segment CHF -15.6 Millionen zum Gesamtergebnis von CHF -5.9 Millionen bei. Der Nettoumsatz des Segments belief sich im Jahr 2013 auf CHF 134.6 Millionen bei einem Gesamtnettoumsatz von CHF 267.3 Millionen. Ganz offensichtlich hat dieses Segment einen bedeutenden negativen Einfluss auf das Geschäftsergebnis der PubliGroupe, würde es bei dieser verbleiben. Eine Übernahme der PubliGroupe im Falle des Scheiterns des Verkaufs des Segments Media Sales ist der Anbieterin daher unzumutbar.

2.8 Hauptgegenstand des Angebots und Zustimmung zu Veräusserungsgeschäften

Hauptgegenstände des Angebots gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. b UEV sind die Beteiligungen der PubliGroupe an LTV Gelbe Seiten AG, Zürich, Swisscom Directories AG, Bern, und local.ch AG, Bern. Die Anbieterin hat ein besonderes Interesse an der intakten Übernahme dieser Gesellschaften, weil diese zusammen die Local-Gruppe bilden, an der die Gruppe der Anbieterin bereits im Rahmen des Joint-Ventures mit der Zielgesellschaft beteiligt ist. Erst eine Zusammenführung unter einem Dach führt dazu, dass die Anbieterin ihre eigene heutige Beteiligung an der Local-Gruppe effizient weiterentwickeln kann und dass eine erfolgreiche Zusammenführung mit der search.ch AG möglich wird.

Die Anbieterin ist mit der Veräusserung der Anteile der PubliGroupe an der FPH Freie Presse Holding AG, St. Gallen, an die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung für CHF 53 Millionen einverstanden.

3. ANGABEN ÜBER DIE ANBIETERIN

3.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit der Anbieterin

Die Swisscom AG (Firmennummer: CHE-102.753.938) ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss TUG mit Sitz in Ittigen und Adresse an der Alte Tiefenaustrasse 6, Worblaufen, 3050 Bern, Schweiz. Das Aktienkapital beläuft sich auf CHF 51'801'943 und ist eingeteilt in 51'801'943 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Die Anbieterin ist an der SIX Swiss Exchange nach dem Main Standard kotiert. Die Anbieterin bezweckt gemäss Eintrag im Handelsregister, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Ihre hauptsächliche Geschäftstätigkeit ist in fünf Geschäftssegmente gegliedert: Privatkunden, Kleine und Mittlere Unternehmen, Grossunternehmen, Wholesale sowie der Bereich Netz & IT. Das Segment Privatkunden bietet privaten Personen alle Telefon-, Internet- und TV-Dienstleistungen an. Kleine und mittlere bzw. Grossunternehmen erhalten zudem auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Gesamtlösungen in den Bereichen Mobilfunk, Festnetz, Internet und Digital-TV. Ferner richtet sich das Segment Wholesale an andere Telekommunikationsanbieter und stellt ihnen unterschiedliche

Dienste zur Verfügung, wie zum Beispiel kommerzielle Produkte im Sprach-, Daten- und Breitbandbereich. Schliesslich baut, betreibt und unterhält das Segment Netz & IT das flächendeckende Festnetz und die Mobilfunkinfrastruktur der Anbieterin und ist für die entsprechenden IT-Plattformen verantwortlich.

3.2 Beherrschende direkte oder indirekte Aktionäre der Anbieterin und Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte der Anbieterin halten

Per 31. Dezember 2013 hält die Schweizerische Eidgenossenschaft ("**Bund**") als Mehrheitsaktionärin 51.2% der ausgegebenen Aktien der Anbieterin. Der Bund muss gemäss dem Telekommunikationsunternehmungsgesetz die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Anbieterin halten, d.h. die Anbieterin beherrschen. Der Bund teilt ausser für den Jahresabschluss der Anbieterin seine Beteiligungshöhe an der Anbieterin nicht mit.

Der Bund hat gegenüber der Anbieterin und zu Handen der Übernahmekommission und der Prüfstelle mit Schreiben vom 26. Mai 2014 bestätigt, dass der Bund, handelnd durch die Eidgenössische Finanzverwaltung, im Rahmen der Anlage der verfügbaren Gelder des Bundes nach Artikel 62 Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG):

- im Zeitraum vom 15. Mai 2013 bis und mit dem 15. Mai 2014 keine Geschäfte mit Aktien der PubliGroupe oder Finanzinstrumenten auf solche Aktien getätigt hat und per 15. Mai 2014 keine PubliGroupe-Aktien hält;
- während des Angebots und bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist keine börslichen oder ausserbörslichen Transaktionen mit Aktien der PubliGroupe oder Finanzinstrumenten auf solchen Aktien tätigen wird, und dass er die entsprechenden internen und allenfalls externen Personen (einschliesslich Vermogensverwalter, Banken und Treuhänder) über diese Pflichten instruieren wird.

3.3 In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen

Der Bund verfügt über eine gesetzlich zwingende Mehrheitsbeteiligung an der Anbieterin gemäss Art. 6 Abs. 1 TUG. Er hat jedoch bloss einen Bundesvertreter in den Verwaltungsrat der Anbieterin entsandt und gibt gemäss Art. 6 Abs. 3 TUG einzelne strategische Ziele für die Dauer von vier Jahren vor. Die Aufgabe des Vertreters des Bundes ist die Prüfung der Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes. Der Bund übt seine Stimmrechte in der Generalversammlung aus. Im Übrigen nimmt der Bund keinen Einfluss auf die Anbieterin und insbesondere nicht auf einzelne Geschäfte, wie das vorliegende. Insbesondere benutzt er seine Stimmrechte nicht, um direkt oder indirekt auf Einzelgeschäfte Einfluss zu nehmen. Daher ist der Bund auch keine Person, die im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelt.

Sämtliche von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften sind Personen, die im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handeln. Ebenfalls handeln seit dem Abschluss des Term Sheets vom 27. Mai 2014 folgende Personen in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin:

- Tamedia AG, Zürich;
- die folgende Aktionärsgruppe bzw. Mitglieder der Gründerfamilie von Tamedia:
 - Severin Coninx, Bern, CH

- Rena Maya Coninx Supino, Zürich, CH
- Hans Heinrich Coninx, Küsnacht/ZH, CH
- Annette Coninx Kull, Wettswil a.A., CH
- Ellermann Lawena Stiftung, Vaduz, FL
- Ellermann Pyrit GmbH, Stuttgart, D
- Ellermann Rappenstein Stiftung, Vaduz, FL
- Anna Paola Supino, Zürich, CH
- Pietro Paolo Supino, Zürich, CH
- Sabine Richter-Ellermann, Berlin, D
- Franziska Kaestner-Richter, Bonn, D
- Konstantin Richter, Berlin, D
- Anna Dorothea Coninx, Bern, CH
- Franziska Coninx, St. Gallen, CH
- Salome Coninx, Zürich, CH
- Caspar Coninx, Zürich, CH
- Saskia Landshoff, Hamburg, D
- Christoph Coninx, Küsnacht/ZH, CH
- Claudia Kaczynski-Coninx, Zollikon, CH
- Martin Coninx, Zollikon, CH
- Andreas Schulthess, Wettswil a.A., CH
- Fabia Schulthess, Zürich, CH
- Antje Landshoff-Ellermann, Wangen, D
- sämtliche Gesellschaften, welche von diesen Personen kontrolliert werden; und
- sämtliche von der Tamedia AG kontrollierten Gesellschaften.

Die Tamedia AG und die Anbieterin haben am 27. Mai 2014 ein Term Sheet abgeschlossen, das den folgenden wesentlichen Inhalt hat:

- Pflicht, die Local-Gruppe und die search.ch AG zu einem von der Anbieterin geführten Unternehmen zusammenzulegen, falls die Anbieterin die Mehrheit an der PubliGroupe oder anderweitig die Anteile der PubliGroupe an der Local-Gruppe erwirbt und nachdem die Local-Gruppe in eine Gesellschaft z.B. durch Fusion oder anderweitig konsolidiert worden ist.
- Pflicht der Tamedia AG zur Erlangung von 100% der Aktien der search.ch AG und Einbringung in die Local-Gruppe gegen eine Beteiligung von 31% an der neuen Local-Gruppe. Die Anbieterin hält danach 69% an der neuen Local-Gruppe.
- Einigung über die zentralen Grundsätze der Führung des Joint-Ventures, namentlich bezüglich Besetzung des Verwaltungsrates, Dividendenausschüttungen und Vetorechten.
- Haltepflicht von zwei Jahren nach dem Vollzug des Zusammenschlusses für beide Parteien. Ab dem dritten Jahrestag gegenseitige Optionen zum Kauf bzw. Verkauf der 31%Beteiligung der Tamedia AG durch bzw. an die Anbieterin, und zwar zu bestimmten bzw.
 bestimmbaren Preisen.
- Gegenseitige Vorhandrechte sowie Mitverkaufsrecht und -pflicht der Tamedia AG, falls die Anbieterin mehr als 50% am gemeinsamen Unternehmen veräussert.
- Dauer der Vereinbarung ist 15 Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 5 Jahre, falls keine Kündigung erfolgt.
- Die Tamedia AG wird ab Einbringung der search.ch AG in die Local-Gruppe verbilligte Mediendienstleistungen erbringen. Diese Vergünstigungen fallen bei der Ausübung der Optionen sofort oder verzögert dahin. Im Übrigen gilt das at arm's length-Prinzip.

- Die definitiven Verträge sollen bis Ende Juli 2014 ausgehandelt und unterzeichnet werden.
- Pflicht von Tamedia AG (und mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, ausser der Anbieterin), ihr Angebot bis zum Erfolg oder Scheitern des Angebots der Anbieterin nicht zu erhöhen und keine PubliGroupe-Aktien und keine anderen Finanzinstrumente an PubliGroupe-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, als im Angebot der Tamedia AG vom 27. Mai 2014 angeboten wurde, und keine Angebote für solche Aktien und Finanzinstrumente zu solchen Preisen zu unterbreiten.
- Pflicht der Tamedia AG (und mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, ausser der Anbieterin), das Angebot der Anbieterin anzunehmen für alle im Angebot erworbenen und alle gehaltenen PubliGroupe-Aktien, ausser wenn ein Dritter ein höheres konkurrierendes Angebot unterbreitet.
- Das Term Sheet steht unter der Bedingung, dass es nicht zu einer Preiserhöhung im Angebot der Anbieterin führt. Sollte die Prüfstelle oder die UEK zu einem anderen Schluss kommen fällt das Term Sheet ersatzlos und sofort dahin.
- Zusicherung der Tamedia AG, dass sie (und mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Personen) die Best Price Rule bislang eingehalten hat und Pflicht der Tamedia AG, die Best Price Rule einzuhalten und dafür zu sorgen, dass mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Personen die Best Price Rule einhalten.
- Recht zum Rücktritt jeder Partei, falls die Wettbewerbskommission die Transaktion nicht genehmigt oder Auflagen macht, die zu einer Reduktion des Umsatzes von mindestens 10% des Umsatzes gemäss Business Plan des Gemeinschaftsunternehmens führen.
- Pflicht zur Geheimhaltung gemäss Geheimhaltungsvereinbarung vom 10. Dezember 2013, welche übliche Geheimhaltungsklauseln enthält und sich auf vorläufige Gespräche über das Zusammengehen von search.ch AG mit der Local-Gruppe bezog.

Am 16. Juni 2014 haben die PubliGroupe und die Anbieterin eine Vereinbarung bezüglich der Unterstützung des Angebots der Anbieterin durch den Verwaltungsrat der PubliGroupe abgeschlossen. Im Wesentlichen hat sich die Swisscom AG in dieser Vereinbarung verpflichtet, ihren Angebotspreis auf CHF 214 pro PubliGroupe-Aktie zu erhöhen und diese Erhöhung umgehend durch Medienmitteilung bekannt zu machen. Seinerseits hat sich der Verwaltungsrat der PubliGroupe verpflichtet, dieses Angebot zum neuen Preis von CHF 214 pro PubliGroupe-Aktie zu unterstützen und es den Aktionären in seinem Bericht zur Annahme zu empfehlen. Entsprechend wird PubliGroupe sowie die von ihr kontrollierten Gesellschaften sämtliche Handlungen unterlassen, die die vollständige Kontrollübernahme der Anbieterin über die PubliGroupe erschweren oder den neuen Angebotspreis von CHF 214 verteuern könnten. Schliesslich haben PubliGroupe und die Anbieterin vereinbart, auf eine zeitnahe Einigung hinsichtlich der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungspläne von PubliGroupe für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und für weitere Mitarbeiter hinzuarbeiten. Somit handeln seit dem Abschluss dieser Vereinbarung ebenfalls folgende Personen in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin:

- PubliGroupe AG; und
- sämtliche von der PubliGroupe AG kontrollierten Gesellschaften.

3.4 Jahresrechnung

Der Geschäftsbericht 2013 (das Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2013) der Anbieterin kann kostenlos unter der folgenden Internetadresse bezogen werden: http://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/about/investoren/documents/2014/2013-geschaeftsbericht.pdf. Der Quartalsbericht für das erste Quartal 2014 der Anbieterin kann kostenlos unter der folgenden Internetadresse bezogen werden: http://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/about/

investoren/documents/2014/2014-q1-zwischenbericht-de.pdf.res/2014-q1-zwischenbericht-de.pdf.

Der Geschäftsbericht 2013 und der Quartalsbericht für das erste Quartal 2014 sind ebenso am Sitz der Swisscom AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Worblaufen, Schweiz, (Tel.: + 41 58 221 62 78, E-Mail: investor.relations@swisscom.com) kostenlos erhältlich.

3.5 Beteiligung der Anbieterin und der mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an PubliGroupe

Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 19. Juni 2014 539'209 PubliGroupe-Aktien, entsprechend 23.04% der Stimmrechte und des Aktienkapitals der PubliGroupe. Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten keine auf PubliGroupe-Aktien bezogenen Finanzinstrumente.

3.6 Käufe und Verkäufe von Beteiligungsrechten der PubliGroupe

Im Laufe der der Voranmeldung vorangegangenen 12 Monate (d.h. vom 16. Mai 2013 bis und mit dem 15. Mai 2014) sowie bis zum 19. Juni 2014 haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (letztere jeweils bezogen auf die Periode, in der sie als Personen gelten, die in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handeln), weder PubliGroupe-Aktien gekauft oder verkauft noch Finanzinstrumente mit Bezug auf PubliGroupe-Aktien gekauft, verkauft oder ausgeübt.

4. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Das Angebot wird mit bestehenden Kreditlinien finanziert.

5. ANGABEN ÜBER PUBLIGROUPE

5.1 Firma, Sitz, Aktienkapital und Jahresbericht von PubliGroupe

PubliGroupe AG ist eine im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Firmennummer CHE-106.383.510 eingetragene Aktiengesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der Avenue Mon-Repos 22, 1005 Lausanne. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'339'848 und ist eingeteilt in 2'339'848 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. PubliGroupe bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie den Verkauf von direkten und indirekten Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, vor allem im Bereich der geschäftlichen Kommunikation, der Erbringung von Mediendienstleistungen, der Entwicklung von Medientechnologien und des Mediengeschäfts.

Die PubliGroupe hatte per 31. Dezember 2013 ein bedingtes Kapital von 17'941 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1. Dieses kann zur Deckung von Optionen verwendet werden, die an Mitarbeiter der PubliGroupe-Gruppe ausgegeben werden. Die PubliGroupe-Aktien sind seit dem 2. August 1996 an der SIX Swiss Exchange nach dem Domestic Standard kotiert. Die Statuten beinhalten keine Opting-Out- und keine Opting-Up-Klausel.

Der Jahresbericht der PubliGroupe per 31. Dezember 2013 kann unter der nachfolgenden Adresse heruntergeladen werden: http://www.publigroupe.com.

5.2 Absichten der Anbieterin und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bezüglich PubliGroupe

Die Anbieterin unterbreitet dieses öffentliche Kaufangebot, um die vollständige Kontrolle über die PubliGroupe zu erlangen und die PubliGroupe-Aktien nachfolgend von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Die Anbieterin ist vor allem an der LTV, an der Swisscom Directories und der local.ch interessiert. Die Anbieterin hält eine Mehrheitsbeteiligung von 51% an der Swisscom Directories und eine Minderheitsbeteiligung von 49% an der LTV. Die local.ch wird zu 100% von der Swisscom Directories gehalten. Mit der vollständigen Übernahme der Local-Gruppe will die Anbieterin die volle Kontrolle über die drei Gesellschaften erlangen. Mit dem Abschluss des Term Sheets vom 27. Mai 2014 mit der Tamedia AG, Zürich (zu dessen Inhalt vgl. oben Ziffer 3.3) beabsichtigt die Anbieterin, nach Erlangung der vollständigen Kontrolle über die Local-Gruppe, diese strukturell zu vereinfachen und zu einem Unternehmen zusammenzuführen, das idealerweise aus einer Gesellschaft besteht, die vorerst zu 100% von der Anbieterin oder einer ihrer Konzerngesellschaften gehalten wird. In einem zweiten Schritt soll die search.ch AG, Zürich, die gegenwärtig zu 75% von der Tamedia AG gehalten wird, in diese neue Gesellschaft eingebracht werden. Dazu muss Tamedia AG vorerst die weiteren 25% an der search.ch AG erwerben. Die Einbringung der 100% an der search.ch AG soll in einem Beteiligungsverhältnis resultieren, nach welchem die Tamedia AG 31% und die Anbieterin 69% der Aktien der neuen Gesellschaft direkt oder indirekt halten werden. Diese Gesellschaft wird unter der Führung der Anbieterin stehen und wird das für die Anbieterin strategische Verzeichnisgeschäft der Local-Gruppe im bestehenden Marktumfeld weiterentwickeln.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Minderheitsbeteiligungen der PubliGroupe an den Medienunternehmen SNP Société Neuchâteloise de Presse SA (29%), Südostschweiz Presse und Print AG (20%) sowie Rhône-Media SA (18%) zu verkaufen. Dies sind diejenigen Unternehmen, die Medieninhalte anbieten. Bis zum Verkauf wird Swisscom keinerlei Rechte zur Kontrolle der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen ausüben. Die Anbieterin wird bezüglich aller anderen Geschäftsteile der PubliGroupe die vorhandenen strategischen Optionen prüfen.

Sofern die Anbieterin zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der PubliGroupe hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien nach Art. 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der PubliGroupe eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Ziffer 9.6).

Die Anbieterin behält sich vor, zu gegebener Zeit eine Barabfindungsfusion durchzuführen, wenn sie zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Angebot weniger als 98% aber mindestens 90% der Stimmrechte der PubliGroupe halten sollte. Bei der Fusion erhalten die dannzumaligen Minderheitsaktionäre der PubliGroupe eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG. Die Steuerfolgen eines solchen Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können je nach Ausgestaltung – insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für nicht in der Schweiz steuerlich ansässige Aktionäre – nachteiliger ausfallen, als die gegebenenfalls einkommens- bzw. gewinnsteuerfreie Annahme des Kaufangebots (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Ziffer 9.6). Diese Abfindung kann vom Angebotspreis abweichen.

Sollte die Anbieterin zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots weniger als 90% der Stimmrechte der PubliGroupe halten, wird die Anbieterin auf anderen Wegen, wie beispielsweise durch den Verkauf von operativen Tochtergesellschaften der PubliGroupe an die Anbieterin oder von ihr kontrollierte Personen oder an Dritte und die anschliessende Auflösung und Liquidation der PubliGroupe, die volle Kontrolle über das Geschäft der PubliGroupe zu erlangen suchen.

5.3 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und den mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen auf der einen Seite und PubliGroupe, deren Geschäftsleitung, Verwaltungsräten und Aktionären auf der anderen Seite

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Vereinbarungen mit der Tamedia AG vom 27. Mai 2014 (Ziffer 3.3) und mit PubliGroupe vom 16. Juni 2014 (Ziffer 3.3), bestehen die nachfolgenden das Angebot betreffenden Vereinbarungen:

- zwei übliche Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft, die am 3. Februar 2014 im Hinblick auf vorläufige Gespräche und am 16. Mai 2014 im Hinblick auf eine limitierte Due Diligence abgeschlossen wurden;
- eine Vertraulichkeitsvereinbarung, die die Tamedia AG mit der Zielgesellschaft am 19.
 Mai 2014 im Hinblick auf das vorhergehende Tamedia-Angebot abgeschlossen hatte;
- eine Annahmevereinbarung vom 16. Juni 2014 zwischen der Anbieterin und der Stiftung Consuela, wonach Letztere sich verpflichtet hat, das Angebot der Anbieterin bei einem Angebotspreis von mindestens CHF 214 pro PubliGroupe-Aktie für alle von ihr gehaltenen PubliGroupe-Aktien anzunehmen;
- eine Annahmevereinbarung vom 16. Juni 2014 zwischen der Anbieterin und der Erbgemeinschaft Alfred Borter, wonach Letztere sich verpflichtet hat, das Angebot der Anbieterin bei einem Angebotspreis von mindestens CHF 214 pro PubliGroupe-Aktie für
 alle von ihr gehaltenen PubliGroupe-Aktien anzunehmen;
- eine Annahmevereinbarung vom 16. Juni 2014 zwischen der Anbieterin und der Stiftung Jean-Robert Gerstenhauer, wonach Letztere sich verpflichtet hat, das Angebot der Anbieterin bei einem Angebotspreis von mindestens CHF 214 pro PubliGroupe-Aktie für alle von ihr gehaltenen PubliGroupe-Aktien anzunehmen;

Abgesehen von den oben erwähnten Vereinbarungen bestehen keine das Angebot betreffenden Vereinbarungen, sondern bloss das Tagesgeschäft betreffende Abreden. Es handelt sich um die Joint-Venture-Verträge betreffend die Local-Gruppe sowie um die Erbringung von Fernmeldedienstleistungen seitens der Anbieterin und der Erbringung von Medienleistungen seitens der Tamedia AG und der von dieser gehaltenen Gesellschaften im üblichen Rahmen.

5.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt, dass sie und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen über die PubliGroupe und die PubliGroupe-Gruppe von der PubliGroupe selbst oder von unter deren Kontrolle stehenden Gesellschaften erhalten haben, die den Entscheid der Empfänger dieses Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

6. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 25 BEHG

[...]

7. RECHTE DER AKTIONÄRE DER PUBLIGROUPE

7.1 Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Abs. 1 lit. a UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung des vorhergehenden Angebotes am 17. April 2014 nach dem Börsenschluss mindestens 3% der Stimmrechte an der PubliGroupe, ob ausübbar oder nicht, hält ("Qualifizierter Aktionär" im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er diese bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, Fax: +41 58 499 22 91, E-Mail: counsel@takeover.ch) eingehen. Diese Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung dieses Angebotsprospektes zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an der PubliGroupe, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

7.2 Einsprache (Art. 58 Abs. 2 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der die Parteistellung gemäss Ziffer 7.1 hiervor rechtszeitig beansprucht hat, aber nicht vor Erlass der Verfügung der Übernahmekommission betreffend diesen Angebotsprospekt angehört werden konnte, kann Einsprache gegen die betreffende Verfügung erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, E-Mail: counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

8. WIDERRUF VON BEREITS ERFOLGTER ANNAHME DES ANGEBOTS DER TA-MEDIA AG

Dieses Angebot stellt ein konkurrierendes Angebot zum vorhergehenden Tamedia-Angebot dar. Nach Art. 51 Abs. 2 UEV kann jede Angebotsempfängerin und jeder Angebotsempfänger bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes ihre bzw. seine **Annahmeerklärung** bezüglich des vorhergehenden Tamedia-Angebots bis zum Ablauf dessen Angebotsfrist widerrufen. Des Weiteren wird die Angebotsfrist des vorhergehenden Angebots nach Art. 51 Abs. 1 UEV bis zum Ablauf der Angebotsfrist dieses Angebots verlängert.

9. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

9.1 Information an die PubliGroupe Aktionäre

9.1.1 Deponenten

Aktionäre, die ihre PubliGroupe-Aktien in einem Depot bei einer Schweizer Bank hinterlegt haben, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

9.1.2 Heimverwahrer

Aktionäre, die ihre PubliGroupe-Aktien in Form von Zertifikaten halten, werden voraussichtlich durch das Aktienregister der PubliGroupe über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, gemäss dessen Instruktionen zu verfahren. Falls die Aktionäre keine Information durch das Aktienregister der PubliGroupe erhalten, sind sie gebeten, sich mit den physischen Zertifikaten bis spätestens 11. Juli 2014 bei ihrer Hausbank zu melden.

9.2 Annahme- und Zahlstelle

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

9.3 Angediente Aktien

Die angedienten PubliGroupe-Aktien werden nicht auf einer zweiten Handelslinie gehandelt. Sie werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

9.4 Auszahlung des Angebotspreises und Vollzug

Unter Vorbehalt der Verschiebung des Vollzugstags aufgrund einer Verlängerung der Karenzfrist (Ziffer 2.4), einer Verlängerung der Angebotsfrist (Ziffer 2.5) oder einer Verschiebung des Vollzugs (Ziffer 2.7 am Ende) werden der Angebotspreis für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten PubliGroupe-Aktien voraussichtlich am 8. September 2014 ("Vollzugstag") ausbezahlt und die PubliGroupe-Aktien auf die Anbieterin übertragen.

9.5 Kosten und Abgaben

Für alle PubliGroupe-Aktien, welche (a) während der Angebotsfrist (siehe Ziffer 2.5) oder der Nachfrist (siehe Ziffer 2.6) im Rahmen des Angebotes gültig angedient werden und (b) über das System der SIX SIS der durchführenden Bank zuhanden der Anbieterin beim Vollzug des Angebots geliefert werden, wird der Angebotspreis ohne jegliche Abzüge von Seiten der Anbieterin und der vollziehenden Bank bezahlt. Die Eidgenössische Umsatzabgabe trägt die Anbieterin.

9.6 Steuerfolgen

Die nachfolgenden Angaben zu den Steuerfolgen dienen ausschliesslich Informationszwecken und es darf auf sie ohne eingehende Prüfung der individuellen Steuersituation der jeweiligen Person nicht vertraut werden. Es wird den Aktionären und den an PubliGroupe-Aktien wirtschaftlich Berechtigten empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren, um das für sie im Zusammenhang mit dem Angebot geltende Steuerregime festzustellen.

9.6.1 Direkte Steuern (Einkommens- und Gewinnsteuer)

Aktionäre, die ihre PubliGroupe-Aktien im Angebot verkaufen:

Im Allgemeinen kann die Andienung der PubliGroupe-Aktien unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich ziehen:

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre PubliGroupe-Aktien im Privatvermögen halten: Gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts realisieren Aktionäre, die ihre PubliGroupe-Aktien im Privatvermögen halten und diese PubliGroupe-Aktien unter dem Angebot andienen, in der Regel einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Demzufolge ist die Andienung der PubliGroupe-Aktien unter dem Angebot in Bezug auf die Einkommensbesteuerung grundsätzlich steuerneutral. Dies setzt voraus, dass die Bedingungen einer "indirekten Teilliquidation" nach Schweizer Steuerrecht nicht erfüllt sind.

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre PubliGroupe-Aktien im Geschäftsvermögen halten (sowie die juristischen Personen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben): Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts erzielen Aktionäre, die ihre PubliGroupe-Aktien im Geschäftsvermögen halten und diese PubliGroupe-Aktien unter dem Angebot andienen, einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust auf der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem steuerlichen Buchwert. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, die als Wertschriftenhändler qualifizieren.

Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind: Gemäss den Grundsätzen der Schweizer Steuerrechts unterliegt Einkommen, das infolge des Verkaufs der PubliGroupe-Aktien unter dem Angebot durch einen Aktionär ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz realisiert wird, nicht der Schweizer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, soweit die PubliGroupe-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, in ihrem Wohnsitzstaat das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

Aktionäre, die ihre PubliGroupe-Aktien im Angebot nicht verkaufen:

Im Allgemeinen kann der Nicht-Verkauf der PubliGroupe-Aktien unter dem Angebot folgende Steuerfolgen nach sich ziehen:

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre PubliGroupe-Aktien im Privatvermögen halten:

Falls die Anbieterin nach Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte der PubliGroupe hält und die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden PubliGroupe-Aktien gemäss Artikel 33 BEHG (siehe Ziffer 5.2 oben) bewirkt, ergeben sich für die Aktionäre grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen, wie wenn sie ihre PubliGroupe-Aktien im Angebot verkauft hätten (steuerfreier Kapitalgewinn, siehe oben), sofern die Abfindung für die kraftloserklärten PubliGroupe-Aktien nicht durch die PubliGroupe bezahlt wird.

Falls die Schwelle von 98% der Stimmrechte nicht erreicht wird und die Anbieterin die PubliGroupe durch Fusion absorbiert oder mit einer Gesellschaft fusioniert, die die Anbieterin kontrolliert (vgl. Ziffer 5.2 oben), und die betreffenden Aktionäre der PubliGroupe bei dieser Fusion mittels Barzahlungen oder einer anderen Leistung abgefunden werden, die die absorbierende Gesellschaft leistet, wird in der Regel auf der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung pro PubliGroupe-Aktie und (ii) der Summe der auf eine PubliGroupe-Aktie entfallenden Nennwerte und Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer ("VStG") (Kapitaleinlagereserven) steuerbares Einkommen erzielt (sog. Besteuerung des Liquidationsüberschusses).

Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und PubliGroupe-Aktien im Geschäftsvermögen halten (sowie die juristischen Personen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben): Grundsätzlich realisieren Aktionäre, die PubliGroupe-Aktien im Geschäftsvermögen halten im Fall eines squeeze-out (d.h. entweder im Fall einer Kraftloserklärung der Aktien gemäss Artikel 33 BEHG oder im Fall einer Barabfindungsfusion) steuerbares Einkommen (beziehungsweise einen steuerbaren Gewinn) oder einen abzugsfähigen Verlust. Diese Steuerfolgen sind bei der Einkommensbesteuerung ebenfalls auf Personen anwendbar, die als Wertschriftenhändler qualifizieren.

Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind: Aktionäre, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen kein der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfenes Einkommen, vorausgesetzt, dass die PubliGroupe-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können. Aktionären, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, wird geraten, das auf sie anwendbare Steuerregime abzuklären.

9.6.2 Verrechnungssteuer

Grundsätzlich wird das Angebot die folgenden Verrechnungssteuerfolgen haben:

- Falls die Anbieterin nach Vollzug des Angebots die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden PubliGroupe-Aktien gemäss Artikel 33 BEHG erreicht, unterliegt die Barzahlung der Anbieterin an die betreffenden Aktionäre grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Abfindung nicht direkt oder indirekt mit Gewinnen der PubliGroupe bezahlt wird.
- Falls die Anbieterin die PubliGroupe mit sich selbst oder mit einer Gesellschaft fusioniert, die sie kontrolliert, und die betreffenden Aktionäre der PubliGroupe mittels Barzahlungen abgefunden werden, unterliegt die Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe der Nennwerte und der Kapitalrücklagen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 bis VStG (Kapitaleinlagereserven) mit Bezug auf PubliGroupe-Aktien (Besteuerung des "Liquidationsüberschusses") in der Regel der schweizerischen Verrechnungssteuer zum Steuersatz von 35%.

Je nach Steuerstatus und Steuerwohnsitz des betreffenden Aktionärs ist die schweizerische Verrechnungssteuer voll, teilweise oder nicht rückerstattungsfähig oder der Einkommenssteuer anzurechnen.

9.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Exklusiver Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

10. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Publikation des Angebotsprospekts und des Angebotsinserats	23. Juni 2014
Beginn der Karenzfrist	24. Juni 2014
Ende der Karenzfrist	7. Juli 2014*
Beginn der Angebotsfrist	8. Juli 2014*
Ende der Angebotsfrist (16:00 Uhr MEZ)	5. August 2014* **
Publikation provisorisches Zwischenergebnis in den elektronischen Medien	6. August 2014* **
Publikation definitives Zwischenergebnis in den Zeitungen, einschliesslich Bekanntgabe Eintritt / Verzicht bzgl. Bedingungen	11. August 2014* **
Beginn der Nachfrist	12. August 2014* **
Ende der Nachfrist (16:00 Uhr MEZ)	25. August 2014* **
Publikation provisorisches Endergebnis in den elektronischen Medien	26. August 2014* **
Publikation definitives Endergebnis in den Zeitungen	29. August 2014* **
Vollzug des Angebots	8. Sept. 2014* **

- * Unter Vorbehalt einer Verlängerung der Karenzfrist durch die Übernahmekommission
- ** Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist mit Zustimmung der Übernahmekommission gemäss Ziffer 2.5 zu verlängern. In diesem Fall wird der Zeitplan angepasst. Die Anbieterin behält sich ebenfalls vor, den Vollzug des Angebotes gemäss Ziffer 2.7 aufzuschieben.

11. VERÖFFENTLICHUNGEN

Das Angebotsinserat sowie sämtliche weiteren Publikationen, die mit dem Angebot in Zusammenhang stehen und in Zeitungen veröffentlicht werden müssen, werden in Le Temps in französischer Sprache und in der Neuen Zürcher Zeitung in deutscher Sprache veröffentlicht. Sämtliche Publikationen, die mit dem Angebot in Zusammenhang stehen, werden Bloomberg und Reuters zugestellt.

Der vollständige Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Bank J. Safra Sarasin AG, Corporate Finance bezogen werden (Telefon: +41 58 317 36 71, Fax: +41 58 317 36 98, E-mail: corporate.finance@jsafrasarasin.com). Der Angebotsprospekt und die weiteren Publikationen der Anbieterin können zudem unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: http://www.public-takeover.ch.

Änderung des öffentlichen Kaufangebots der Swisscom AG, Ittigen, Schweiz für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der PubliGroupe AG, Lausanne, Schweiz, vom 7. Juli 2014

Im Nachgang zur Verfügung 562/02 der Übernahmekommission vom 3. Juli 2014 ändert die Swisscom AG ihren Angebotsprospekt vom 23. Juni 2014 wie folgt:

- Unter dem Titel Angebotspreis auf dem Titelblatt und im ersten Absatz von Ziffer 2.3 wird folgender Textteil gestrichen: ", Veräusserung von Vermögenswerten unter dem tatsächlichen Wert an verbundene Personen".
- Unter Ziffer 2.7 werden Bedingung (g) und der letzte Absatz gestrichen.

Im Übrigen bleibt der Angebotsprospekt unverändert. Diese Angebotsänderung wurde von der Prüfstelle geprüft, deren Bericht auf Deutsch und Französisch unter www.public-takeover.ch abrufbar ist.